

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2006

Nr. 2006/2132

Einwohnergemeinde Büsserach: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Die GWP wurde durch das Ingenieurbüro Schmidlin & Partner AG, Laufen, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 205087/7, 28.08.06
- Versorgungskonzept, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, 28.08.06
- Technischer Bericht, 28.08.06
- Hydraulische Berechnungen, 28.08.06.

2. Erwägungen

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 1. September 2006 bis 2. Oktober 2006. Der Gemeinderat hat die GWP sowie das Trinkwasserversorgungskonzept in Notlagen (TWN), gemäss Protokoll vom 25. September 2006, einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen und bestätigt, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
- 2.3 Die Gemeinde Büsserach ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Lüsseltal und bezieht sämtliches Wasser über denselben. Die vorliegende GWP wurde unter gleichzeitiger Erstellung der Wasserversorgungsplanung des Zweckverbandes erarbeitet und hat die entsprechenden Ausbauten des Zweckverbandes auf Gemeindegebiet Büsserach im vorliegenden Nutzungsplan aufgenommen.
- 2.4 Die GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Büsserach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Beim Ausbau der Anlagen des Zweckverbandes muss zu jeder Zeit auf das Versorgungs- und Verteilnetz der Gemeinde Rücksicht genommen werden, damit der Betrieb der Wasserversorgung in sämtlichen Betriebszuständen einwandfrei gewährleistet ist.
- 3.4 Die hohen Netzverluste sind durch eine systematische Kontrolle der Rohrleitungen zu reduzieren. Es sind alle zwei bis fünf Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben inkl. Darlegung des Eigenbedarfs sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Massnahmen dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
- 3.5 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.7 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind in der GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
 - 3.10.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
 - 3.10.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Büsserach zur Kenntnis zu bringen.

- 3.11 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Fuwam

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 /A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 /A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111140

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.124.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Büsserach, Gemeindepräsidium, 4227 Büsserach (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Schmidlin & Partner Ingenieure + Planer AG, Röschenzstrasse 42, Postfach, 4242 Laufen

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Büsserach: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)

